

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

HappySurance GmbH

WIDERRUFSRECHT

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HappySurance GmbH | Sechtemer Straße 5 | 50968 Köln oder per E-Mail an hello@happy-surance.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und HappySurance hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf HappySurance in diesem Fall einbehalten. Die Berechnung des entsprechenden Beitrags erfolgt anhand folgender Formel: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat multipliziert mit 1/365 des Jahresbeitrags. Die HappySurance hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung der HappySurance oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und HappySurance betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt.

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

HappySurance hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Beitrag nicht angegeben werden.
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Beitrags;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

BESONDERE KUNDENINFORMATIONEN

1. Identität des Risikoträgers

Risikoträger der Kfz-Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, Fahrerunfallversicherung, Fahrerschutzversicherung sowie der Schutzbriefversicherung ist die Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG, vertreten durch den Vorstand: Uwe Ludka (Vorsitzender), Christoph Meurer und Frank Thomsen, Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe, Registergericht: Amtsgericht Pinneberg, HRB 0037 IZ.

2. Ladungsfähige Anschrift, Vermittlung, Kundenservice und Schadenregulierung

HappySurance GmbH, Sechtemer Straße 5 | 50968 Köln | hello@happy-surance.de | +49 221 2928 7100 |
E-Mail: hello@happy-surance.de
Sitz der Gesellschaft: Bielefeld, Registergericht: Amtsgericht Bielefeld, HRB 115303
Die Gesellschaft wird vertreten durch ihre Geschäftsführer: Michael Grassée

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Risikoträgers

Hauptgeschäftstätigkeit des Risikoträgers ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften und sonstigen Geschäften, die hiermit in engem Zusammenhang stehen.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Versicherungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Minikasko-Versicherung enthalten sind.

b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Risikoträgers

Minikasko

Soweit vereinbart ist der im Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführte Personenkraftwagen bis zur vereinbarten Versicherungshöhe versichert gegen Schäden, die durch von dem Fahrzeugführer verschuldeten Unfällen entstehen, sowie gegen Parkschäden die durch einen Dritten verschuldet sind, sofern dieser nicht feststeht.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Der zu zahlende Beitrag wird im Antrag, dem Versicherungsschein einschließlich evtl. Nachträgen genannt.

6. Einzelheiten zum Beitrag

Beiträge können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden.

7. Gültigkeit von Informationen

Für unser Angebot gewähren wir Ihnen grundsätzlich bis zum beantragten Versicherungsbeginn eine Beitragsgarantie.

8. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Annahme des Versicherungsantrags seitens des Versicherers (Versicherungsschein oder Annahmeerklärung) zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn, wenn der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.

9. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die vollständige Widerrufsbelehrung über Ihr Widerrufsrecht, die Widerrufsfolgen und weitere besondere Hinweise finden Sie auf Seite 3 dieser Verbraucherinformationen für die Minikasko-Versicherung.

10. Laufzeit des Vertrags und 12. Kündigungsbedingungen

Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein dokumentierte Dauer abgeschlossen. Die Dauer des Vertrags beträgt grundsätzlich ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch Kündigung eines der beiden Vertragspartner zum Ablauf der vereinbarten Dauer gekündigt wurde.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf dem Vertragspartner zugegangen sein.

11. Anwendbares Recht für die vorvertraglichen Beziehungen und 14. Anwendbares Recht für den Vertragsabschluss

Sowohl für die Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen als auch für den Vertragsabschluss gilt deutsches Recht.

12. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

13. Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten

a) Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz),
Telefax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz),
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

b) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: BaFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
Telefon: 0228 41080, Telefax: 0228 41081550, E-Mail: poststelle@bafin.de.

Neben der Anrufung von Ombudsmann oder BaFin bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, bei Rechtsstreitigkeiten den Rechtsweg zu beschreiten.

14. Finanzaufsicht über den Risikoträger

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

ABSCHNITT A

A.1 Was ist versichert?

Versichert ist ein Schaden am Fahrzeug des Versicherungsnehmers, welcher aufgrund eines vom Fahrzeugführer verschuldeten Unfalles (jedes plötzliche und ungewollte mit Gebrauch des Kraftfahrzeuges und seinen typischen Gefahren ursächlich zusammenhängendes Ereignis, bei dem ein Sachschaden entstanden ist) entstanden ist. Typische Parkschäden wie Lackkratzer oder Dellen sind auch dann versichert, wenn sie durch einen Dritten verschuldet sind, sofern der Unfallverursacher nicht feststeht.

A.2 Versicherbare Fahrzeuge

Versicherbar sind alle in Deutschland zugelassenen und für private Zwecke genutzten Personenkraftwagen (Pkw).

A.3 Umfang der Versicherung

Versicherungsschein benannten Produkt. Die Höchstentschädigungssummen sind in Punkt A.3.4. ersichtlich und im Versicherungsschein benannt.

A.3.1 Für das zu versichernde Fahrzeug besteht eine Vollkaskoversicherung

Bei Vorhandensein einer Vollkaskoversicherung wird bei Vorliegen eines versicherten Ereignisses höchstens der mit dem Vollkaskoversicherer des versicherten Fahrzeugs vereinbarte Selbstbehalt erstattet.

Für den Fall, dass die Höhe des Schadens unterhalb des mit dem Vollkaskoversicherer vereinbarten Selbstbehaltes für das versicherte Fahrzeug liegt, erhält der Versicherungsnehmer eine Entschädigungsleistung in der Höhe des Schadens, maximal bis zu einer Höhe der in der Tabelle unter A.3.4 vereinbarten und im Versicherungsschein benannten Höchstentschädigungssumme.

A.3.2. Für das zu versichernde Fahrzeug besteht keine Vollkaskoversicherung

Dem Versicherungsnehmer wird für das versicherte Fahrzeug eine Entschädigungsleistung bis zu einer Höhe der in der Tabelle unter A.3.4. vereinbarten und im Versicherungsschein benannten Höchstentschädigungssumme erstattet.

A.3.3 Totalschaden

Im Falle eines Totalschadens am Fahrzeug des Versicherungsnehmers aufgrund eines unter §1 versicherten Ereignisses erhält der Versicherungsnehmer eine Entschädigung in Höhe des entstandenen Schadens, maximal bis zu der vereinbarten und im Versicherungsschein benannten Entschädigungssumme. Sofern eine Vollkaskoversicherung für das versicherte Fahrzeug besteht, gelten die in A.3.1 genannten Regelungen. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Wiederherstellungskosten (Reparaturkosten) den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Wertes seiner Rest- und Alerteile übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist der Marktwert, den das Fahrzeug unmittelbar vor Schadeneintritt darstellt. Ein Totalschaden wird auch dann angenommen, wenn dieser gutachterlich festgestellt wurde.

A.3.4 Entschädigungsgrenzen je versichertes Ereignis

Je nach gewählter Versicherungsvariante gelten für den Versicherungsschutz die folgenden Höchstentschädigungssummen pro Schadenereignis:

Variante	Höchstentschädigungssumme
Minikasko 300 €	300 €
Minikasko 500 €	500 €
Minikasko 1.000 €	1.000 €

A.4 Leistungsgrenze

Die Inanspruchnahme der Versicherung für Schäden im Rahmen von A.1 ist auf zwei Schadenereignisse pro Versicherungsjahr begrenzt.

A.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.6 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden,

Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

1. die tatsächlich nicht repariert wurden (Reparaturrechnung einer Werkstatt kann nicht vorgelegt werden). Davon ausgenommen ist der Fall eines Totalschadens gemäß A.3.3.
2. die durch einen Fahrer / Nutzer des Fahrzeugs verursacht werden, der zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes keine gültige Fahrerlaubnis besitzt.
3. die vorsätzlich durch den Versicherungsnehmer oder den Fahrer des Fahrzeugs herbeigeführt werden.
4. aufgrund eines sportlichen Wettbewerbes, eines Rennens oder eines Wettrennens (mit dazugehörigen Testläufen).
5. die an den Reifen entstehen. Versicherungsschutz für Reifenschutz besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz dieser Versicherung fallende Schäden am Pkw verursacht werden.
6. die durch einen anderen Versicherer (Kfz-Haftpflichtversicherer oder Kaskoversicherer) erstattet werden.
7. die bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten sind.
8. zu denen der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

A.7 Schadenmeldung

Im Falle eines Schadens ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Schaden innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Schadenregulierung durch die Kaskoversicherung oder nach Erhalt der Reparaturrechnung bei HappySurance online unter www.happy-surance.de/schaden-melden, per Mail, per Telefon oder postalisch zu melden.

2. Für die Schadenregulierung sind u.a. folgende Unterlagen an HappySurance einzureichen:

- Kopie der Reparaturrechnung des beschädigten Fahrzeugs
- Kopie des Fahrzeugscheins
- Kopie des ausgefüllten europäischen Unfallberichts (wenn vorhanden)
- Im Falle von A.3.1 Kopie der Eintrittsbestätigung der Vollkaskoversicherung mit Ausweis des Selbstbehaltes
- Bei Schäden unterhalb des Selbstbehaltes: Kopie der Vollkaskoversicherungspolice
- Fotos von der Beschädigung am Fahrzeug
- Bei Totalschaden: Gutachten oder Nachweis über den Totalschaden
- Name und Kontoverbindung zur Zahlung der Entschädigungsleistung
- Bei Schadenmeldung per Mail oder per Post: Ausgefüllte und unterschriebene Schadenmeldung.

ABSCHNITT B

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Datum. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins, frühestens jedoch mit Beginn des Versicherungsschutzes, fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein/Nachtrag oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein/Nachtrag entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.4 Zahlung bei Lastschriftverfahren

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie bzw. der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

C.4.2 Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden bzw. ohne Verschulden des Kontoinhabers nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Beendigung des Lastschriftverfahrens

C.4.3 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie oder der Kontoinhaber das SEPA-Mandat widerrufen haben, oder haben Sie bzw. der Kontoinhaber aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Pkw und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Pkw?

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1 Der Pkw darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer den Pkw mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Pkw es nicht wissentlich ermöglichen, dass der Pkw von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.2 Der Fahrer des Pkw darf den Pkw auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer den Pkw nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.3 Der Pkw darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf einen mit einem Wechselkennzeichen zugelassenen Pkw auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer den Pkw nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.5 Der Pkw darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, den Pkw sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Pkw diesen nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, den Pkw sicher zu führen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 Gegenüber einem Fahrer, der den Pkw durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir

vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.2 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts Anderes geregelt ist.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Pkw, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein/ Nachtrag. Die Laufzeit des Vertrags beträgt immer ein Jahr ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.2 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

G.2.3 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Pkw

G.2.4 Veräußern Sie den Pkw oder wird er zwangsversteigert, endet der Vertrag zum Datum der Abmeldung/Ummeldung auf den neuen Halter.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach H.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.8 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach K Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.2 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.3 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der zweiwöchigen Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung oder, wenn sie mit der Bestimmung der zweiwöchigen Zahlungsfrist verbunden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Pkw

G.3.4 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Pkw nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.4 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.6 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Beitragsänderung aufgrund von Tarifierpassungen

H.1.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Ermäßigung) vorgenommen werden muss.

H.1.2 Bei dieser Überprüfung dürfen nur die Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden.

H.1.3 Ergibt die neue Kalkulation höhere als die bisherigen Beiträge, sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Beiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

H.1.4 Sind die neu ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.

H.1.5 Wir können die Anpassung erst mit Wirkung zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen.

H.1.6 Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und einen Hinweis auf Ihr Kündigungsrecht nach I.1 enthalten.

H.2 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach H.1 zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

I Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

I.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

I.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
E-Mail: beschwerde@versicherungsbudsmann.de,
Internet: www.versicherungsbudsmann.de,
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz),
Telefax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: hello@happysurance.de.

Versicherungsaufsicht

I.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
E-Mail: poststelle@bafin.de,
Telefon: 0228 41080, Telefax: 0228 41081550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

I.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

I.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

I.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- Dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

I.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.

Sie haben Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt

I.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach J.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

J Bedingungsänderung

Wir können einzelne Regelungen der AKB mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch einen der folgenden Gründe veranlasst werden:

- Unwirksamkeit der zu ändernden Bestimmungen des Versicherungsvertrags durch Änderung von Gesetzen, auf denen diese Bestimmungen beruhen.
- Unwirksamkeitserklärung der zu ändernden Bestimmungen des Versicherungsvertrags durch höchstrichterliche Rechtsprechung.
- Untersagung der weiteren Verwendung der zu ändernden Bestimmungen des Versicherungsvertrags durch bestandskräftigen Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden.

Von unserem Recht, auf Anpassung der Bedingungen nach diesem Abschnitt machen wir nur insoweit Gebrauch, als dass hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört und keine gesetzliche Regelung eingreift, die die entstandene Regelungslücke schließt. Die Anpassung führen wir nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung durch. Danach ersetzen wir die unwirksame Klausel durch eine Regelung, welche Sie und wir als Vertragspartner als angemessene und unseren beiderseitigen typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen und uns die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre. Die Änderung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach G.2.8 hinweisen.